

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.12.2007 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, von Ehe – und Altersjubiläen und von Vereinen durch die Stadt Hofheim am Taunus. (Ehrungsordnung)

Teil 1

Arten der Ehrungen

§1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Hofheim verleiht. Es kann nur an solche Personen vergeben werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Stadt Hofheim am Taunus verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes im Rahmen einer besonderen Feierstunde. Mit dem Ehrenbürgerbrief wird der große Hofheimer Golddukatentafel überreicht.
- (3) Die Ehrenbürgerin hat das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürgerin der Stadt Hofheim am Taunus“ und der Ehrenbürger, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Stadt Hofheim am Taunus“ zu führen. Sie/er erhält für die Dauer ihres/seines Wohnsitzes in Hofheim ein Abonnement des Organs der Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Hofheim am Taunus. Weitere Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§2

Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Hofheim kann Bürgerinnen/Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre das Mandat bzw. Amt einer/eines Stadtverordneten, Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten, hauptamtlichen Wahlbeamtin/Wahlbeamten oder Ortsbeiratsmitgliedes innegehabt und ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat, *im Behindertenbeirat und im Seniorenbeirat*.
- (2) Die nach Abs. 1 erforderliche Zeitspanne muß nicht in ununterbrochener Folge erreicht sein. Zeiten als Stadtverordnete/Stadtverordneter, Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter, hauptamtliche Wahlbeamtin/hauptamtlicher Wahlbeamter, Ortsbeiratsmitglied oder als Mitglied im Ausländerbeirat, *im Behindertenbeirat oder im Seniorenbeirat* werden zusammengezählt.
- (3) Die Ehrenbezeichnung kann verliehen werden, wenn Bürgerinnen/Bürger, die in § 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten mindestens 20 Jahre ausgeübt haben.
- (4) Es werden folgende Ehrenbezeichnungen verliehen an:

Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder im Ausländerbeirat, *Behindertenbeirat und Seniorenbeirat* „Stadtälteste/Stadältester“

Stadträtin/Stadtrat	„Stadtälteste/Stadtältester“
Bürgermeisterin/Bürgermeister	„Altbürgermeisterin/Altbürgermeister“
Hauptamtliche Stadträtin/hauptamtlicher Stadtrat	„Stadtälteste/Stadtältester“

In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 ist von dem Mandat bzw. Amt auszugehen, das zuletzt ausgeübt wurde.

- (5) Die Verleihung erfolgt in der Regel mit dem Ausscheiden aus dem Mandat oder Amt im Rahmen einer besonderen Feierstunde. Mit der Verleihungsurkunde wird der kleine Hofheimer Golddukat *und die Ehrennadel in Gold* überreicht.
- (6) *Sollte nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung erneut ein Mandat angenommen werden, so ruht für die Dauer der neuerlichen Tätigkeit die Bezeichnung.*
- (7) Die Ausgezeichnete/der Ausgezeichnete hat das Recht, die entsprechende Bezeichnung gem. Abs. 4 zu führen.
- (8) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 3

Ehrenring

1. Personen, die sich auf politischem, künstlerischen, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialen oder anderem Gebiet um die Stadt Hofheim am Taunus in besonderem Maße verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt zu mehren, kann der Ehrenring der Stadt Hofheim am Taunus in Gold oder Silber verliehen werden.
2. Der Ehrenring zeigt das Stadtwappen und trägt auf der Innenseite den eingravierten Namen der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Auszeichnung.
3. Die Verleihung des Ehrenrings erfolgt in feierlicher Form. Gleichzeitig wird eine Urkunde überreicht, die das Wirken der/des Ausgezeichneten für die Stadt Hofheim am Taunus in knapper Form darstellt.

§ 4

Ehrennadel

- (1) Personen, die sich auf einzelnen Gebieten (wie z.B. in Vereinen oder als Mandatsträger im Sinne des § 2 um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Stadt Hofheim am Taunus in Gold, Silber und Bronze verliehen werden. Die Ehrennadel trägt das Stadtwappen umkränzt von Eichenlaub in Gold, Silber oder Bronze.
- (2) *Insbesondere kann die Ehrennadel in folgenden Fällen verliehen werden:*
 - a) *auf dem Gebiet des Vereinslebens*

aa) *die Ehrennadel in Gold*

*25 Jahre Vorsitzende/Vorsitzender eines Vereines
10 Jahre Vorsitzende/Vorsitzender mehrerer Vereine
50 Jahre aktive Tätigkeit in einem Verein*

ab) *die Ehrennadel in Silber*

*20 Jahre Vorsitzende/Vorsitzender in einem Verein
10 Jahre Vorstandsmitglied mehrerer Vereine
40 Jahre aktive Tätigkeit in einem Verein*

ac) *die Ehrennadel in Bronze*

*10 Jahre Vorsitzende/Vorsitzender in einem Verein
20 Jahre Vorstandsmitglied in einem Verein
30 Jahre aktive Tätigkeit in einem Verein*

b) *in folgenden Fällen die Ehrennadel in Bronze*

ba) *an Bürgerinnen und Bürger, die sich mindestens 10 Jahre lang in besonderem Maße ehrenamtlich in sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereichen um das Wohl der Kreisstadt Hofheim am Taunus und seiner Bürgerinnen/Bürger verdient gemacht haben.*

bb) *an junge Menschen im Alter von maximal 30 Jahren, die mindestens 10 Jahre im besonderen Maße ehrenamtlich für die Kinder – und Jugendarbeit in der Kreisstadt Hofheim am Taunus tätig gewesen sind.*

Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann auch die Ehrennadel in Silber oder Gold verliehen werden.

c) *für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger im Sinne des § 2*

ca) *nach 10-jähriger Tätigkeit in Bronze;*

cb) *nach 15-jähriger Tätigkeit in Silber.*

cc) *Falls die Erfüllung des Tatbestandes der Ehrung in den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung fällt, findet keine nachträgliche Ehrung statt.*

(3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in feierlicher Form. Gleichzeitig wird eine Urkunde überreicht, die die Verdienste der/des Ausgezeichneten um die Stadt Hofheim am Taunus würdigt.

§ 5

Ehrungen bei Vereinsjubiläen

(1) Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellige Leben der Stadt Hofheim am Taunus verdient gemacht haben, erhalten bei 25-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe.

(2) Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Vereine in gleicher Weise geehrt.

§ 6 1)**Ehrung von Ehe – und Altersjubilareinnen/-jubilaren**

- (1) Die Stadt Hofheim am Taunus lässt Ehe – und Altersjubilareinnen/-jubilaren eine Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk überreichen.
- (2) Als Ehejubiläen gelten:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95. und danach jeden weiteren Lebensjahres.
- (4) Altersjubilare, die das 80. und das 85. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus eine Glückwunschkarte.

Teil 2**Verfahren****§ 7****Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) und der Ehrenbezeichnung (§ 2) beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag gem. Geschäftsordnung oder auf Vorlage des Magistrates.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnen den Ehrenbürgerbrief bzw. die Verleihungsurkunde gemeinsam.
- (3) Ehrenbürgerbrief und Verleihungsurkunde werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher überreicht.

§ 8**Verleihung des Ehrenrings**

- (1) Die Verleihung des Ehrenrings (§ 3) erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat. Anträge sind an den Ehrenbeirat zu richten.
- (2) Der Ehrenbeirat besteht aus

der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzenden;
den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung;
der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister

- (3) Bei Sitzungen des Ehrenbeirates ist eine Vertretung möglich.
- (4) Der Ehrenbeirat legt dem Magistrat eine Empfehlung vor, der dann endgültig entscheidet. Die Stadtverordneten- Versammlung ist von diesem Beschluss zu unterrichten.
- (5) Im Übrigen findet § 7 Absatz 2 und 3 Anwendung.

§ 9

Verleihung der Ehrennadel

- (1) Über die Verleihung der Ehrennadel gemäß § 4 beschließt der Magistrat aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag *von Dritten*.
- (2) Die Anträge müssen begründet werden. Die Verdienste bzw. Leistungen, für die die Ehrung beantragt wird, sollen dargestellt werden.
- (3) Die Ehrennadel wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher überreicht.
- (4) Der Magistrat unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung in regelmäßigen Zeitabständen über die Verleihung der Ehrennadel.

§ 10

Vereinsjubiläen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihm bestimmte Vertreterin/bestimmter Vertreter übergibt die Ehrenurkunde und die Jubiläumsgabe aus Anlaß von Vereinsjubiläen (§ 5) in der Regel bei der Jubiläumsfeier.
- (2) Über die Ehrengabe entscheidet der Magistrat im Rahmen der Haushaltsmittel.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 11

Inkrafttreten *)

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung vom 12.12.1978 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

*) = betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

1) = geändert mit Beschluss Nr. 14 vom 27.09.2017 der Stadtverordnetenversammlung
In Kraft getreten am 01.01.2018